

Der Landtag von Niederösterreich hat am 9. Oktober 1997 beschlossen:

## NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Abschnitt:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Ausgangsbetrag

#### 2. Abschnitt: Bezüge und Sonderzahlungen der Landesorgane

§ 3 Höhe der Bezüge

§ 4 Anfall und Einstellung der Bezüge

§ 5 Sonderzahlung

§ 6 Bezugsfortzahlung

§ 7 Auszahlung der Bezüge und der Sonderzahlung

#### 3. Abschnitt: Sonstige Ansprüche der Landesorgane

§ 8. Dienstwagen

§ 9 Vergütung für Dienstreisen

#### 4. Abschnitt: Pensionsvorsorge der Landesorgane

§ 10 Pensionsversicherungsbeitrag

§ 11 Anrechnungsbetrag

§ 12 Anrechnung

**5. Abschnitt: Freiwillige Pensionsvorsorge der Landesorgane**

**§ 13 Beitragsleistung**

**6. Abschnitt: Ansprüche der Gemeindeorgane**

**§ 14 Höhe der Bezüge und Entschädigungen in einer Stadt mit eigenem Statut**

**§ 15 Höhe der Bezüge und Entschädigungen in anderen Gemeinden**

**7. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen für Gemeindeorgane**

**§ 16 Kommissionsgebühr**

**§ 17 Bezügevorrang und Sonderzahlungen**

**§ 18 Festsetzung der Bezüge und Entschädigungen**

**§ 19 Entstehen und Erlöschen der Ansprüche**

**§ 20 Auszahlung**

**§ 21 Vergütung für Dienstreisen**

**§ 22 Pensionsversicherung und freiwillige Pensionsvorsorge**

**8. Abschnitt: Bezüge des Präsidenten und der Vizepräsidenten der NÖ Landes-  
Landwirtschaftskammer**

**§ 23 Höhe der Bezüge, Pensionsvorsorge**

**9. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für Organe und Schlußbestimmungen**

**§ 24 Verzichtverbot**

**§ 25 Eigener Wirkungsbereich**

**§ 26 Inkrafttreten**

## 1. Abschnitt

### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Den Mitgliedern der NÖ Landesregierung, den Mitgliedern des NÖ Landtages, dem amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates für Niederösterreich (Landesorgane) gebühren Bezüge nach diesem Gesetz.

(2) Den Bürgermeistern, den Vizebürgermeistern, den Mitgliedern des Stadtsenates, Stadtrates und Gemeindevorstandes sowie den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates und den Ortsvorstehern (Gemeindeorgane) gebühren Bezüge, Entschädigungen oder Sitzungsgelder und Kommissionsgebühren nach diesem Gesetz.

(3) Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gebühren Bezüge nach diesem Gesetz.

(4) Die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Personen werden in ihrer Gesamtheit als "Organe" bezeichnet.

### § 2

#### Ausgangsbetrag

(1) Der Ausgangsbetrag für die Bezüge der Organe beträgt monatlich S 100.000,-- (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates nach dem Bundesbezügegesetz, BGBl I Nr. 64/1997).

(2) Der Ausgangsbetrag erhöht sich jährlich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner, erstmals zum 1. Jänner 1999, entsprechend dem § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl I Nr. 64/1997.

(3) Die Landesregierung hat den sich durch die Erhöhung ergebenden Ausgangsbetrag im Landesgesetzblatt kundzumachen.

**2. Abschnitt****Bezüge und Sonderzahlungen der Landesorgane****§ 3****Höhe der Bezüge**

(1) Die Bezüge betragen für

1. den Landeshauptmann 200 %,
2. einen Landeshauptmann-Stellvertreter 190 %,
3. einen Landesrat 180 %,
4. den Präsidenten des NÖ Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsichten ausgeübt wird) 150%,
5. einen Klubobmann im NÖ Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsichten ausgeübt wird) 140 %,
6. den amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Niederösterreich 120 %,
7. den Präsidenten des NÖ Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsichten ausgeübt wird) 110 %,
8. einen Klubobmann im NÖ Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsichten ausgeübt wird) 100 %,
9. den zweiten und dritten Präsidenten des NÖ Landtages 100%,
10. den Vizepräsidenten des Landesschulrates für Niederösterreich 100 %,
11. einen Abgeordneten des NÖ Landtages 80 %,

des Ausgangsbetrages nach § 2.

(2) Hätte ein Landesorgan gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach Abs. 1 gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug.

(3) Hat der Vizepräsident des Landesschulrates neben dem Bezug nach Abs.1 Z.10 gleichzeitig Anspruch auf ein Einkommen aus einer anderen Tätigkeit, so ist der Bezug nach Abs.1 Z.10 um das Ausmaß des Bruttoeinkommens zu kürzen.

(4) Der Präsident des Landtages sowie jeder Klubobmann des Landtages haben innerhalb von vier Wochen nach Übernahme der Funktion zu erklären, ob auf die weitere Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht verzichtet wird (Berufsverzicht). Eine Änderung der beruflichen Situation während der Funktion ist innerhalb von vier Wochen zu melden.

#### § 4

##### Anfall und Einstellung der Bezüge

(1) Der Anspruch auf Bezüge beginnt mit dem Tag der Angelobung oder Bestellung und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion.

(2) Wird außer im Fall des Abs.3 die Funktion nicht während des ganzen Monats ausgeübt, gebührt in diesem Monat nur für jeden Tag der Funktionsausübung ein Dreißigstel des Bezuges.

(3) Scheidet ein Landesorgan durch Tod aus seiner Funktion aus, gebührt der Bezug bis zum Ende des betreffenden Monats.

## § 5

**Sonderzahlung**

Neben den Bezügen gebührt dem Landesorgan für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).

## § 6

**Bezugsfortzahlung**

(1) Haben Landesorgane keinen Anspruch auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit, gebührt ihnen bei Beendigung ihrer Funktionsausübung eine Fortzahlung der vollen monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen.

(2) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nur solange, als nicht ein Anspruch auf Geldleistungen

1. für die Ausübung einer neuerlichen Funktion nach diesem Gesetz, nach vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für eine Funktion im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften,
2. für eine sonstige Erwerbstätigkeit oder
3. aus einer Pension

besteht.

(3) Die Bezugsfortzahlung gebührt

1. Anspruchsberechtigten, die nach dem § 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl.Nr.330, in der Fassung BGBl.I Nr.64/1997, keinen anderen Beruf ausüben dürfen, für die Dauer von höchstens einem Jahr,
2. sonstigen Anspruchsberechtigten für die Dauer von höchstens sechs Monaten.

(4) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nicht, wenn ein Anspruch

1. auf eine Geldleistung nach Abs.2 Z.1 bis 3 deswegen nicht besteht, weil das Landesorgan darauf verzichtet hat, oder
2. auf eine Pension deswegen nicht besteht, weil das Landesorgan einen hierfür erforderlichen Antrag nicht gestellt hat.

(5) Hat ein Anspruchsberechtigter auf Grund einer früheren Tätigkeit eine dem Abs.1 vergleichbare Leistung nach diesem Gesetz, nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften, nach landesrechtlichen Vorschriften oder nach Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften erhalten, ist diese auf den nunmehr gebührenden Anspruch anzurechnen.

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Bezüge auch für die Bezugsfortzahlung.

## § 7

### Auszahlung der Bezüge und der Sonderzahlung

- (1) Die Bezüge sind im voraus am Anfang eines jeden Monats auszuzahlen. Ist der Auszahlungstag kein Arbeitstag, sind die Bezüge und die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen.
- (2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuzahlen.
- (3) Das Landesorgan hat dafür zu sorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können.

### 3. Abschnitt

#### Sonstige Ansprüche der Landesorgane

##### § 8

##### Dienstwagen

(1) Den Mitgliedern der Landesregierung sowie den Präsidenten des NÖ Landtages gebührt ein Dienstwagen.

(2) Die Anspruchsberechtigten haben für die Benützung des Dienstwagens einen monatlichen Beitrag von 1,5 % des Anschaffungspreises dieses Dienstwagens, höchstens aber 7 % des Ausgangsbetrages nach § 2 zu leisten.

##### § 9

##### Vergütung für Dienstreisen

Dienstreisen (ausgenommen in Niederösterreich)

1. der Mitglieder der Landesregierung,
2. der Abgeordneten des NÖ Landtages im Auftrag des Präsidenten des NÖ Landtages und
3. des amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landeschulrates für NÖ

sind nach den Bestimmungen der Landes-Reisegebührenvorschrift (VIII. Teil der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl.2200) abzugelten. Nach den selben Vorschriften sind auch Dienstreisen in Niederösterreich der Abgeordneten des NÖ Landtages in ihrer Funktion als Mitglied des Finanzkontrollausschusses abzugelten.

#### 4. Abschnitt

### Pensionsversicherung der Landesorgane

#### § 10

##### Pensionsversicherungsbeitrag

(1) Das Landesorgan hat für jeden Kalendermonat seiner Funktion oder der Bezugsfortzahlung gemäß § 6 im voraus einen monatlichen Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 11,75 % des Bezuges (einschließlich der Sonderzahlung) oder einer allfälligen Bezugsfortzahlung an das Land zu leisten. Auf die Beitragsgrundlage sind die §§ 45 und 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl.Nr.189/1955, in der Fassung BGBl.Nr.47/1997, anzuwenden.

(2) Abs.1 und die §§ 11 und 12 sind nicht auf Landesorgane anzuwenden, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen.

#### § 11

##### Anrechnungsbetrag

(1) Endet der Anspruch auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach diesem Gesetz, so hat das Land an den Pensionsversicherungsträger, der aufgrund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder aufgrund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten.

(2) War das Landesorgan bis zu dem im Abs.1 angeführten Zeitpunkt nach keinem anderen Gesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten.

(3) Der Anrechnungsbetrag beträgt 22,8 % der Beitragsgrundlage gemäß § 10 für jeden Monat des Anspruches auf Bezug oder auf Bezugsfortzahlung. Die Sonderzahlungen sind dabei anteilmäßig zu berücksichtigen.

(4) Der Anrechnungsbetrag ist binnen sechs Monaten nach dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt zu leisten.

## § 12

### Anrechnung

Die gemäß § 11 Abs. 3 berücksichtigten vollen Monate gelten als Beitragmonate der Pflichtversicherung im Sinne der vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

## 5. Abschnitt

### Freiwillige Pensionsvorsorge der Landesorgane

## § 13

### Beitragsleistung

(1) Für ein Landesorgan, das nach dem § 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/1997, keinen anderen Beruf ausüben darf, ist ein Betrag von 10 %

1. des ihm nach § 3 gebührenden Bezuges und
2. der Sonderzahlungen

in die vom Landesorgan ausgewählte Pensionskasse oder an ein von ihm ausgewähltes Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu leisten.

(2) Die übrigen, von Abs. 1 nicht erfaßten Landesorgane können sich durch Erklärung zur Leistung eines Beitrages in eine von ihnen ausgewählte Pensionskasse verpflichten. Ab dem auf die Abgabe einer solchen Erklärung folgenden Monatsersten

1. verringern sich die ihm nach den §§ 3 und 5 gebührenden Bezüge und Sonderzahlungen auf zehn Elftel und
2. ist für das Landesorgan ein Beitrag von 10 % der gemäß Z.1 verringerten Bezüge und Sonderzahlungen an die Pensionskasse zu leisten.

(3) Das Pensionskassenvorsorgegesetz - PKVG, BGBl. I Nr.64/1997, ist für Landesorgane (§ 1 Abs.1) nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. Die in den §§ 3 und 18 (Abschluß und Kündigung von Pensionskassenverträgen), 4 (Leistung von Beiträgen) und 6 (Tragung von Verwaltungskosten und Versicherungssteuer) des Pensionskassenvorsorgegesetzes - PKVG geregelten Rechte und Pflichten hat das Land wahrzunehmen.
2. Die Erklärung über die ausgewählte Pensionskasse (§ 3 Abs.2 des Pensionskassenvorsorgegesetzes - PKVG) ist gegebenüber dem Land abzugeben.
3. Anstelle der Bezüge nach dem Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr.64/1997, sind die Bezüge nach diesem Gesetz maßgebend.

**6. Abschnitt**  
**Ansprüche der Gemeindeorgane**

**§ 14**  
**Höhe der Bezüge und Entschädigungen**  
**in einer Stadt mit eigenem Statut**

(1) Der Bezug des Bürgermeisters einer Stadt mit eigenem Statut hat von 55 % bis höchstens 130 % des Ausgangsbetrages nach § 2 zu betragen und ist durch Verordnung des Gemeinderates (§ 18) festzusetzen.

(2) Die Bezüge dürfen für

1. jedes zur Vertretung des Bürgermeisters berufene Mitglied des Stadtsenates 80 %,
2. ein sonstiges Mitglied des Stadtsenates ausgenommen eines nach Z.1 50 %

des für den Bürgermeister nach Abs.1 festgesetzten Bezuges nicht übersteigen.

(3) Die Entschädigungen dürfen für

1. ein Mitglied des Gemeinderates 20 %,
2. den Vorsitzenden des Kontrollausschusses 50 %

des für den Bürgermeister nach Abs.1 festgesetzten Bezuges nicht übersteigen.

## § 15

**Höhe der Bezüge und Entschädigungen  
in anderen Gemeinden**

(1) Der Bezug des Bürgermeisters einer Gemeinde ist in den Gemeinden

bis zu	500 Ew.	in der Höhe von	12 bis 22 %
von	501 - 1.000 Ew.	in der Höhe von	14 bis 24 %
von	1.001 - 1.500 Ew.	in der Höhe von	16 bis 26 %
von	1.501 - 2.000 Ew.	in der Höhe von	18 bis 28 %
von	2.001 - 2.500 Ew.	in der Höhe von	21 bis 31 %
von	2.501 - 3.000 Ew.	in der Höhe von	23 bis 33 %
von	3.001 - 4.000 Ew.	in der Höhe von	26 bis 36 %
von	4.001 - 5.000 Ew.	in der Höhe von	29 bis 39 %
von	5.001 - 10.000 Ew.	in der Höhe von	32 bis 50 %
von	10.001 - 20.000 Ew.	in der Höhe von	42 bis 60 %
über	20.000 Ew.	in der Höhe von	53 bis 80 %

des Ausgangsbetrages nach § 2 durch Verordnung des Gemeinderates (§ 18) festzusetzen.

(2) Die Zahl der Einwohner richtet sich nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung. Erforderliche Änderungen sind ab dem der Verlautbarung des endgültigen Ergebnisses folgenden Monatsersten vorzunehmen.

(3) Die Entschädigungen haben für

1. den (Ersten) Vizebürgermeister bis 50 %,
2. den Zweiten Vizebürgermeister bis 40 %,
3. den Dritten Vizebürgermeister bis 35 %,
4. die Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates), ein Mitglied des Gemeinderates, das zum Kassenverwalter bestellt ist, einen Ortsvorsteher bis 30 %,
5. die Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse bis 15 %,
6. die Umweltgemeinderäte bis 15 %,

7. die Mitglieder des Gemeinderates bis 7,5 %

mindestens jedoch 3% des für den Bürgermeister nach Abs.1 festgesetzten Bezuges zu betragen, wobei die Entschädigungen für ein Mitglied des Gemeinderates, das zum Kassenverwalter bestellt ist oder einen Ortsvorsteher nicht höher festgesetzt werden dürfen, als die Entschädigung für ein Mitglied des Gemeindevostandes (Stadtrates).

(4) Der Gemeinderat kann beschließen, daß den Mitgliedern des Gemeinderates anstelle der Entschädigung gemäß Abs.3 Z.9 für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung ein Sitzungsgeld in der Höhe von höchstens 20 % des Bezuges des Bürgermeisters gebührt.

## **7. Abschnitt**

### **Allgemeine Bestimmungen für Gemeindeorgane**

#### **§ 16**

#### **Kommisionsgebühr**

Den Mitgliedern des Gemeinderates, deren monatliche Entschädigung weniger als 5 % des Ausgangsbetrages (§ 2) beträgt oder die ein Sitzungsgeld gemäß § 15 Abs.4 beziehen und die besondere Aufgaben wahrzunehmen haben, kann zusätzlich eine Kommissionsgebühr für jede angefangene halbe Stunde dieser Tätigkeit von höchstens 0,05 % des Ausgangsbetrages (§ 2) zuerkannt werden, sofern für diese Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht.

**§ 17****Bezügevorrang und Sonderzahlungen**

(1) Hat ein Gemeindeorgan gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge oder Entschädigungen nach diesem Gesetz, so gebührt ihm nur der jeweils höchste Betrag.

(2) Neben den Bezügen (§ 14 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 1) gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung im Sinne des § 5.

**§ 18****Festsetzung der Bezüge und Entschädigungen**

Die Höhe der Bezüge, der Entschädigungen oder des Sitzungsgeldes und der Kommissionsgebühr und die besonderen Aufgaben gemäß § 16 hat der Gemeinderat mit Verordnung festzulegen, wobei

1. die Größe (Fläche, Einwohnerzahl innerhalb der Stufe gemäß § 15 Abs. 1) der Gemeinde und
2. die besondere Aufgabenstellung der Gemeinde in wirtschaftlicher, kultureller, sozialer oder sonstiger Funktion sowie die sich daraus ergebende Arbeitsbelastung

zu berücksichtigen sind.

**§ 19****Entstehen und Erlöschen der Ansprüche**

(1) Der Anspruch auf den Bezug oder die Entschädigung entsteht mit dem Monatsersten, der auf das rechtsbegründende Geschehen folgt, welches gemäß den Bestimmungen des Gemeindeorganisationsrechtes die volle Ausübung des Mandates oder Amtes gestattet.

(2) Der Anspruch auf die Kommissionsgebühr entsteht mit Beginn der anspruchsbegründenden Tätigkeit.

(3) Der Anspruch auf den Bezug oder die Entschädigung erlischt mit Ende des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Mandat oder Amt weggefallen ist.

## § 20

### Auszahlung

Für die Auszahlung der Bezüge, Sonderzahlungen und Entschädigungen gilt § 7 sinngemäß. Die Sitzungsgelder und die Kommissionsgebühren sind spätestens bis zum Ende des folgenden Monats auszuführen.

## § 21

### Vergütung für Dienstreisen

Dienstreisen der Gemeindeorgane sind nach den Bestimmungen der Landes-Reisegebührevorschrift (VIII. Teil der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200) abzugelten. Für Reisen im Gemeindegebiet gebührt keine Reisezulage.

## § 22

### Pensionsversicherung und freiwillige Pensionsvorsorge

(1) Für die Pensionsversicherung des Bürgermeisters und der Organe gemäß § 14 Abs.2 Z. 1 gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 sinngemäß.

(2) Für die freiwillige Pensionsvorsorge des Bürgermeisters und der Organe gemäß § 14 Abs.2 Z. 1 gelten die Bestimmungen des § 13 Abs.2 sinngemäß.

(3) Das Pensionskassenvorsorgegesetz - PKVG, BGBl. I Nr.64/1997, ist für Gemeindeorgane (§ 1 Abs.2) nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. Die in den §§ 3 und 18 (Abschluß und Kündigung von Pensionskassenverträgen), 4 (Leistung von Beiträgen) und 6 (Tragung von Verwaltungskosten und Versicherungssteuer) des Pensionskassenvorsorgegesetzes - PKVG geregelten Rechte und Pflichten hat die Gemeinde wahrzunehmen.
2. Die Erklärung über die ausgewählte Pensionskasse (§ 3 Abs.2) des Pensionskassenvorsorgegesetzes - PKVG) ist gegebenüber der Gemeinde abzugeben.
3. Anstelle der Bezüge nach dem Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr.64/1997, sind die Bezüge nach diesem Gesetz maßgebend.

## 8. Abschnitt

### Bezüge des Präsidenten und der Vizepräsidenten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

#### § 23

#### Höhe der Bezüge, Pensionsvorsorge

(1) Die Bezüge betragen für

1. den Präsidenten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer 75 %,
2. einen Vizepräsidenten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer 55 %

des Ausgangsbetrages nach § 2.

(2) Die Abschnitte 2, 4 und 5 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß anstelle des Landes die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer tritt.

**9. Abschnitt**  
**Gemeinsame Bestimmungen für Organe**  
**und Schlußbestimmungen**

**§ 24**

**Verzichtsverbot**

(1) Die Organe dürfen auf Geldleistungen nach diesem Gesetz nicht verzichten.

(2) Auf Geldleistungen nach dem 6. Abschnitt ist ein Verzicht (ganz oder teilweise) nur dann zulässig, wenn der Bezugsberechtigte nachweist, daß ihm durch die Annahme der Geldleistung unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Ansprüche von Gesetzes wegen ein die Geldleistungen nach diesem Gesetz übersteigender Schaden erwachsen würde.

**§ 25**

**Eigener Wirkungsbereich**

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 26

**Inkrafttreten**

**(1) Es treten in Kraft:**

1. Am 1. Jänner 1998: Der Abschnitt 1 mit Ausnahme des § 1 Abs.2 , die Abschnitte 2, 3, 4, 5,8 und 9 mit Ausnahme der §§ 24 Abs.2 und 25.
2. Am 1. Juli 1998: § 1 Abs.2, die Abschnitte 6 und 7 sowie die §§ 24 Abs.2 und 25.

**(2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden und müssen in jedem Fall mit 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt werden.**